# AMTSBLATT

## der Stadt Schrobenhausen

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

**Herausgeber und Druck**:

**Stadt Schrobenhausen**, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: http://www.schrobenhausen.de, E-Mail: information@schrobenhausen.de

**Nummer 18** **Donnerstag, den 19. Dezember 2024**


| Datum | Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|---|---|

| 10.12.2024 | 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ für den Bereich Areal Schloss Sandizell nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB); Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB | 141 |
| 10.12.2024 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023) | 143 |
| 10.12.2024 | Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten 01.10.2023) | 144 |
| 10.12.2024 | Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten 01.10.2023) | 145 |
| 10.12.2024 | Veröffentlichung und Auslage des geprüften und festgestellten Jahresabschlusses und Lageberichts 2023 der Stadtwerke Schrobenhausen KU | 147 |
| 17.12.2024 | Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen (Kostensatzung) | 152 |
| 18.12.2024 | Selbständige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für die Teilbereiche „westlich der Eichendorffstraße“ und „Fischergasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB); Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) | 159 |
| 19.12.2024 | Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage Stauraumkanal 3 (SK 3) in den Rollgraben | 161 |

| | | |
|---|---|---|
| 19.12.2024 | Vollzug der Wassergesetze;<br>Einleitung von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK 9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU | 162 |
| 19.12.2024 | Vollzug der Wassergesetze;<br>Einleitung von Regenwasser aus dem Gewerbegebiet „Augsburger Straße“ in die Alte Paar durch Stadtwerke Schrobenhausen KU; hier: Öffentliche Bekanntmachung | 163 |



**Impressum**

**Herausgeber:**
Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ für den Bereich Areal Schloss Sandizell nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB);**
**Durchführung der öffentlichen Auslegung nach § 13a Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.06.2024 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 127 „Schloss Sandizell“ für den Bereich des Areals Schloss Sandizell Fl.Nr. 1 (Teil.fl.), 1/1, 1/2 (Teil.fl.), 1/8 und 2 der Gemarkung Sandizell beschlossen.

Mit der Planung sollen folgende Allgemeine Städtebaulichen Ziele verfolgt werden.

- Wegfall eines ursprünglich vorgesehenen Gebäudes
- Oberirdische Unterbringung der Stellplätze (z.T. mittels Carports)
- Vergrößerung der geplanten Gebäude (Haus 2 und Haus 3)

Der Aufstellungsbeschluss wurde bereits am 01.08.2024 im Amtsblatt Nr. 10 der Stadt Schrobenhausen öffentlich bekannt gemacht.
Der Bau- und Umweltausschuss billigte in seiner Sitzung am 03.12.2024 den Bebauungsplanentwurf mit Stand vom 03.12.2024.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 03.12.2024 liegt nun mit Satzungstext, Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplänen in der Zeit vom

20. Dezember 2024 bis 31. Januar 2025

in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, Eingangsbereich während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Fr. 8.00-12.30 Uhr; Mo., Di. und Do. 14.00-16.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann sich jedermann über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren und gegebenenfalls Anregungen vorbringen. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB).

Da kein barrierefreier Zugang zu den Räumen besteht, in denen die Informationen eingeholt werden können, wird nach vorheriger Rücksprache mit dem Stadtbauamt anderweitig Hilfeleistung für den Zugang zu den Informationen angeboten.

Die Unterlagen können darüber hinaus auch ab sofort auf www.schrobenhausen.de unter der Rubrik „Bauen und Wirtschaft/ Bauleitplanung/ Aktuelle Bauleitplanverfahren“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 aufgestellt wird.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Falls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine Stellungnahme zum in Aufstellung/Änderung/Aufhebung befindlichen Bauleitplan abgegeben wird, wird die

Stellungnahme im entsprechenden Verfahren verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können auf der städtischen Internetseite unter www.schrobenhausen.de/de/Bauen-Wirtschaft/Aktuelle-Bauleitplanverfahren/Informationen-Datenschutz abgerufen werden.

Schrobenhausen, den 10.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-EWS) vom 18.09.2023**
**(Inkrafttreten am 01.10.2023)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

## § 1 Änderungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – EWS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   *Die Gebühr beträgt 3,16 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.*

2. § 10a Abs. 7 erhält folgende Fassung:

   *Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,38 € pro m² pro Jahr.*

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schrobenhausen 10. Dezember 2024
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(im Original gezeichnet)

| | |
|---|---|
| Thomas Schneider | Sebastian Brandmayr |
| Vorstand | Vorstand |

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS-WAS) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten 01.10.2023)**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das Kommunalunterneh-men Stadtwerke Schrobenhausen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensat-zung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

**§ 1 Änderungen**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (BGS – WAS) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   *Die Gebühr beträgt 2,34 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schrobenhausen 10. Dezember 2024
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(im Original gezeichnet)

| | |
|---|---|
| Thomas Schneider | Sebastian Brandmayr |
| Vorstand | Vorstand |

**Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023 (Inkrafttreten 01.10.2023)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeord-nung (GO) erlässt das Kommunalunternehmen Stadtwerke Schrobenhausen folgende Ände-rungssatzung zur Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalun-ternehmens Stadtwerke Schrobenhausen vom 18.09.2023 (Inkrafttreten am 01.10.2023):

**§ 1**
**Änderungen**

Die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schro-benhausen (Wasserabgabesatzung – WAS –) vom 18.09.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   *Die Stadtwerke können ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.*

2. § 13 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

   *Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadtwerke, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen und Wechseln der Wasserzähler, zum Erstellen von Grund-stücksflächen- und Geschossflächenaufmaßen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung die von den Stadtwerken auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, er-forderlich ist.*

3. § 15 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

   *Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadtwerke durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, bestehenden oder drohenden Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert sind.*

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schrobenhausen 10. Dezember 2024
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(im Original gezeichnet)

| | |
|---|---|
| Thomas Schneider | Sebastian Brandmayr |
| Vorstand | Vorstand |

**Amtliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 der Stadtwerke Schrobenhausen KU**

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den geprüften Jahresabschluss 2023 festgestellt. Der Jahresabschluss 2023 weist folgendes Ergebnis aus:

| | |
|---|---|
| **Bilanzsumme** | **62.765.644,29€** |
| **Gewinn- und Verlustrechnung** | **290.518,66 €** |

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2023 wurde vom Bayerischen kommunalen Prüfungsverband geprüft und mit folgendem **uneingeschränkten Bestätigungsvermerk** versehen:

***Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers***

*An die Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen*

***Prüfungsurteile***
*Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.*

*Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse*
- *entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungs-mäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 und*
- *vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lage-bericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

*Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.*

***Grundlage für die Prüfungsurteile***
*Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit Art. 91 GO i.V. mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschluss-prüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahres-abschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Kommunalunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.*

***Verantwortung des gesetzlichen Vertreters und des Verwaltungsrates für den Jahresabschluss und den Lagebericht***
*Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.*

*Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, an-zugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.*

*Außerdem ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar-stellt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maß-nahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lage-berichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.*

*Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.*

***Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts***

*Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.*

*Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 91 GO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Dar-stellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise er-wartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.*

*Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus*

- *identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grund-lage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*

- *gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.*

- *beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten* Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- *ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von dem gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunter-nehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann*

- *beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde-liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.*

- *beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.*

- *führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem gesetzlichen Vertreter dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunfts-orientierten Angaben von dem gesetzlichen Vertreter zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

*Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“*

*München, 24.09.2024*
*Bayerischer Kommunaler*
*Prüfungsverband*

Der Verwaltungsrat beschloss am 09.12.2024 den Jahresüberschuss 2023 von 290.518,66 € auf neue Rechnung vorzutragen und sprach dem Vorstand die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 aus.

Der Jahresabschluss und Lagebericht 2023 wird in der Zeit vom 13. bis 21.01.2025 während der üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen des Kommunalunternehmens Stadtwerke Schrobenhausen, Carl-Poellath-Str. 19, 86529 Schrobenhausen, öffentlich ausgelegt.

Schrobenhausen, 10.12.2024
Stadtwerke Schrobenhausen KU

(im Original gezeichnet)

| | |
|---|---|
| Thomas Schneider | Sebastian Brandmayr |
| Vorstand | Vorstand |

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen (Kostensatzung)**

Die Stadt Schrobenhausen erlässt auf Grund von Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.02.1998 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**§ 1**

Die Anlage (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz) zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Schrobenhausen vom 04.12.2001 wird neu gefasst.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Schrobenhausen, den 17.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister

**Anlage zur Änderung der Kostensatzung**
**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

| Tarif-gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|---|---|---|---|
| **0** | | **Allgemeine Verwaltung** | |
| **00** | | **Allgemeine Amtshandlungen**<br>Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor. | |
| | **000** | **Anordnungen für den Einzelfall** | 15 bis 600 € |
| | **001** | **Beglaubigungen:**<br>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden Urkunden,<br><br>1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde selbst hergestellt sind<br><br>2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde selbst hergestellt sind | <br><br>0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €<br><br>5 € im Einzelfall<br><br>Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden. |
| | **002** | **Bescheinigungen:**<br>1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden<br><br>2. Erteilung einer sonst. Bescheinigung | kostenfrei (vgl. Bek vom 02.08.2000 AllMBl S. 571) ,<br><br>5 bis 75 € |
| | **003** | **Einsicht in Akten und amtliche Bücher:**<br>Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.<br><br>Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne | 0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 € |
| | **004** | **Fristverlängerungen:**<br>1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde<br><br>2. Fristverlängerung in anderenFällen | 10-25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €<br><br>5 bis 60 € |

| Tarif-gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|---|---|---|---|
| | **005** | **Zweitschriften:**<br>Erteilung einer Zweitschrift | 10-50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 5 €. |
| | **006** | **Niederschriften:** | 7,50 bis 75 €<br>für jede angefangene Stunde |
| | | **Besondere Amtshandlungen** | |
| **02** | | **Hauptverwaltung** | |
| | **020** | **Kommunalgesetze**<br>1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LkrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2500 €, soweit nicht kostenfrei |
| | | 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.18 a GO, Art.25a LKrO) | kostenfrei (in Analogie zu Art. 3 Abs. 1 Nr. 12 KG) |
| | **021** | **Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren** | |
| | | 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird | 12,50 bis 150 € |
| | | 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 bis 2500 € |
| | | 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| | | 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). | |
| | | 4.0 bei Geldansprüchen | 50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 € |
| | | 4.1 sonst | 12,50 bis 200 € |
| **03** | | **Finanzverwaltung** | |
| | **030** | Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen | vgl. Tarif-Nr. 4.I.3 des staatl. Kostenverzeichnisses |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **031** | Anmahnung rückständiger Beträge | 5 bis 150 € |

| **Tarif-gruppe** | **Tarif-Nr.** | **Gegenstand** | **Gebühr EURO** |
|---|---|---|---|
| **1** | | **Öffentliche Sicherheit und Ordnung** | |
| **11** | | **Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen** (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) | |
| | **110** | Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | 15 bis 1250 € |
| | **111** | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung | 15 bis 600 € |
| **12** | | **Feuerbeschau** | |
| | **120** | Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau -FBV-),<br><br>1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden<br><br>2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden | <br><br>kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG<br><br>15 bis 1000 € |
| | **121** | Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen ( § 3 Abs. 4 FBV) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | **122** | Anordnung zur Beseitigung von Mängeln (§ 6 FBV) | 15 bis 1000 € |
| **6** | | **Bau- und Wohnungswesen, Verkehr** | |
| **61** | | Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) | |
| | **610** | Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | **611** | Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | **612** | Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | **613** | Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung | 15 bis 1000 € |
| | **614** | Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB | kostenfrei |
| | **615** | Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG |
| | **616** | Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB) | 15 bis 50 € |

| | | | |
|---|---|---|---|
| | **617** | Erklärung vor Ablauf der Monatsfrist, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll (Art. 58 Abs. 3 S. 4 HS 1 BayBO) | 50 bis 200 € |

| **Tarif-gruppe** | **Tarif-Nr.** | **Gegenstand** | **Gebühr EURO** |
|---|---|---|---|
| | **618** | Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB | 15 bis 50 € |
| | **619** | Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach § 19 Abs. 3 BauGB | 15 bis 1.000 € |
| | **619 a** | Versagung einer Teilungsgenehmigung nach § 20 Abs. 1 BauGB | kostenfrei |
| **62** | | **Wohnungsaufsicht** | |
| | **620** | Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| | **621** | Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG) | 200 bis 2500 € |
| **63** | | **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)** | |
| | **630** | Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22a BayStrWG) | 10 bis 150 € |
| | **631** | Anordnung nach Art. 18a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG | 10 bis 600 € |
| | **632** | Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG | 50 bis 2500 € |
| | **633** | Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG) | kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG |
| **67** | | **Straßenreinigungs- und Sicherungs-verordnung** | |
| | **670** | Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten | 10 bis 375 € |
| | **671** | Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte | 10 bis 75 € |
| **7** | | **Öffentliche Einrichtungen, Wirtschafts-förderung** | |
| **70** | | **Allgemeine Amtshandlungen** | |
| | **700** | Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang | 10 bis 400 € |
| | **701** | Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung | 10 bis 1250 € |

| Tarif-gruppe | Tarif-Nr. | Gegenstand | Gebühr EURO |
|---|---|---|---|
| | **702** | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahme-bewilligung nach Tarif-Nr. 701 | 10 bis 600 € |
| | **703** | Anordnung zur Erfüllung einer satzungs-mäßigen Verpflichtung | 10 bis 600 € |
| | | **Besondere Amtshandlungen** | |
| **73** | | **Marktwesen (§ 69 GewO)** | |
| | **730** | Zuweisung, Ausnahmebewilligung | 10 bis 150 € |
| | **731** | Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmebewilligung | 10 bis 150 € |
| **75** | | **Bestattungswesen (Friedhof)** | |
| | **750** | Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof | 10 bis 600 € |
| | **751** | Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen | 10 bis 150 € |
| | **752** | Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen | 10 bis 150 € |
| | **753** | Genehmigung aufgrund einer Gemeinde-verordnung | 10 bis 1250 € |
| | **754** | Einzelanordnung aufgrund einer Gemein-deverordnung | 10 bis 600 € |
| **76** | | **Sonstige öffentliche Einrichtungen** (einschl. Abwasserbeseitigung) | |
| | **760** | Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen | 10 bis 200 € |
| **81** | | **Wasserversorgung** | |
| | **810** | Anordnung der Wassersperre | 10 bis 150 € |

**Selbständige Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Betriebsgelände Firma Leinfelder“ für die Teilbereiche „westlich der Eichendorffstraße“ und „Fischergasse“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB);**
**Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 17.12.2024 die 4.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Betriebsgelände Firma Leinfelder“ der Gemarkung Schrobenhausen gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung in der Fassung vom 17.12.2024 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder zeitnah auch über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.

   1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).

   2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden

   1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
   2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
   3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 19.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;**
**Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage Stauraumkanal 3 (SK 3) in den Rollgraben**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 02.10.2024, eine gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Rollgrabens durch Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage Stauraumkanal 3 (SK 3) durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 02.10.2024 liegt entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG inkl. Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **19.12.2024 bis 03.01.2025** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.
Jeder, dessen Belange dadurch berührt werden, kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6,
86529 Schrobenhausen, Zimmer 2
oder beim
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 277 Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber allen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder erheben konnten und ob ihnen der Bescheid gesondert bekannt gegeben wurde oder nicht.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (https://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 19.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;**
**Einleitung von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK 9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 25.11.2024, eine gehobene Erlaubnis für das Einleiten von Mischwasser aus dem Stauraumkanal 9 (SK9) in den Steinbach/Weilach durch die Stadtwerke Schrobenhausen KU erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 25.11.2024 liegt entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG inkl. Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **19.12.2024 bis 03.01.2025** im Eingangsbereich der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.
Jeder, dessen Belange dadurch berührt werden, kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6,
86529 Schrobenhausen, Zimmer 2
oder beim
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 277 Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber allen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder erheben konnten und ob ihnen der Bescheid gesondert bekannt gegeben wurde oder nicht.

Schrobenhausen, den 19.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister

**Vollzug der Wassergesetze;**
**Einleitung von Regenwasser aus dem Gewerbegebiet „Augsburger Straße“ in die Alte Paar durch Stadtwerke Schrobenhausen KU; hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen hat mit Bescheid vom 09.12.2024, eine gehobene Erlaubnis zur Einleitung von Regenwasser aus dem Gewerbegebiet „Augsburger Straße“ in die Alte Paar durch Stadtwerke Schrobenhausen KU hinsichtlich der „Dauer der Erlaubnis“ unter Ziffer A.II.1 geändert und die Ziffer A.II.1a „Antragsunterlagen“ ergänzt.

Eine Ausfertigung des Bescheides vom 09.12.2024 liegt entsprechend Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG inkl. Rechtsbehelfsbelehrung in der Zeit vom **19.12.2024 bis 03.01.2025** im Eingangsbereich der Bauverwal-tung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, 86529 Schrobenhausen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aus.
Jeder, dessen Belange dadurch berührt werden, kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schroben-hausen, Lenbachplatz 6,
86529 Schrobenhausen, Zimmer 2
oder beim
Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1,
86633 Neuburg an der Donau, Zimmer 277 Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber allen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt, unabhängig davon, ob sie Einwendungen erhoben haben oder erheben konnten und ob ihnen der Bescheid gesondert bekannt gegeben wurde oder nicht.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch auf der Homepage des Landratsamtes Neuburg-Schrobenhausen (https://www.neuburg-schrobenhausen.de/amtliche-bekanntmachungen).

Schrobenhausen, den 19.12.2024
STADT SCHROBENHAUSEN

*(Im Original gezeichnet)*

Reisner
Erster Bürgermeister